

Schweizerisches Bundesblatt.

53. Jahrgang. IV.

Nr. 32.

7. August 1901.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des zwischen der Spiez-Frutigen-Bahn und der Thunerseebahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.

(Vom 30. Juli 1901.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 3. Juni abhin legte der Direktionspräsident der Spiez-Frutigen-Bahn den Betriebsvertrag zur Genehmigung vor, welchen diese Gesellschaft mit der Thunerseebahn abgeschlossen hat. Danach übernimmt die Thunerseebahn vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an den Betrieb und den Unterhalt der normalspurigen Eisenbahn Spiez-Frutigen, und zwar liegen ihr ob die Anstellung und Entlassung des Personals, der Erlaß der Reglemente und Instruktionen, die Erstellung der Tarife, die Überwachung und Unterhaltung der Bahn, die Besorgung des Stations- und des Zugsdienstes, die Unterhaltung des Rollmaterials und des Mobiliars, die Kontrolle, die Kassa- und Buchführung, die Versicherungen (Personal, Reisende, Güter etc.), die Erledigung der Reklamationen und die Vertretung der Spiez-Frutigen-Bahn bei allen Verhandlungen über Betriebsangelegenheiten. Die Bahneigentümerin behält sich die Entscheidung vor über die Jahresrechnungen, Tarife, Neubauten und Materialanschaffungen, Führung von Prozessen, welche nicht aus dem Betrieb hervorgehen, Abschluß von Konkurrenz- und Mitbenützungsverträgen und Festsetzung der fahrplanmäßigen, dem Personenverkehr dienenden Züge. Die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben

wird durch detaillierte Bestimmungen geregelt, welche wir, weil ohne Interesse für die Aufsichtsbehörden, übergehen. Der Vertrag dauert vorläufig bis zum 31. Dezember 1905 und bleibt, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vorher von einer Partei gekündigt wird, für eine weitere Dauer von 5 Jahren in Kraft. Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages unterliegen der Beurteilung durch ein Schiedsgericht. Bei Auflösung des Vertrages hat die Thunerseebahn der Spiez-Frutigen-Bahn ein Personal zur Verfügung zu stellen, wie solches zur Zeit der Kündigung des Vertrages auf ihrer Linie Verwendung fand, und die Spiez-Frutigen-Bahn ist verpflichtet, das Personal ohne Ausnahme zu akzeptieren und ferner die auf den Zeitpunkt der Vertragslösung bei der Thunerseebahn in Kraft stehende Gehaltsordnung anzuerkennen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erklärte mittelst Schreibens vom 8. Juni abhin, daß er keine Einwendungen zu machen habe. Es hätte daher, da auch unsererseits keine Gründe materieller Natur entgegenstanden, der Vertrag der Bundesversammlung noch in der Junisession zur Genehmigung vorgelegt werden können, wenn nicht die Ratifikation durch die Generalversammlung der Aktionäre der Thunerseebahn hätte abgewartet werden müssen. Diese erfolgte erst am 28. Juni 1901, und es legte die Direktion der Spiez-Frutigen-Bahn mittelst Eingabe vom 4. Juli ein mit allen erforderlichen Unterschriften versehenes Exemplar des Vertrages vor.

Der nachstehende Beschlußentwurf entspricht der üblichen Form, mit der einzigen Ausnahme, daß außer dem allgemeinen Vorbehalt sub *a* ein zweiter, besonderer, betreffend die Erstellung der Jahresrechnungen und der Statistik aufgenommen wurde. Wir halten dies für angezeigt mit Rücksicht auf die im Artikel 8 des Vertrages vorgesehene gemeinsame Benützung des Fahrmaterials.

Indem wir Ihnen die Annahme des Entwurfes empfehlen, benützen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Juli 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

**Genehmigung des zwischen der Spiez-Frutigen-Bahn und
der Thunerseebahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. zweier Eingaben der Direktion der Spiez-Frutigen-Bahn vom 3. Juni und 4. Juli 1901, nebst Beilage;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Juli 1901,

beschließt:

1. Dem zwischen den Gesellschaften der Spiez-Frutigen-Bahn einerseits und der Thunerseebahn anderseits am 1. Februar/29. März 1901 abgeschlossenen Betriebsvertrag wird unter den nachstehenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:

- a. Für die Erfüllung der von der Betriebsgesellschaft übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft haftet auch die Gesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn;
- b. bei Erstellung der Jahresrechnungen und der Statistik sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die besonderen Verfügungen des Bundesrates zu berücksichtigen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des
zwischen der Spiez-Frutigen-Bahn und der Thunerseebahn abgeschlossenen
Betriebsvertrages. (Vom 30. Juli 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1901
Date	
Data	
Seite	121-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 727

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.